

Urheberrecht für Materialien, die in der Schule eingesetzt werden

Für Daten und Dateien, die hochgeladen und vervielfältigt werden, sind Urheberrechtsbestimmungen zu beachten:

- Inhaltlich selbst erstellte Materialien können uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden.
- Kopien aus Schulbüchern bedürfen nach dem neuen § 53 Absatz 3 Satz 2 UrhG stets einer Einwilligung des Verlages. Für die Praxis bedeutet dies: Solange keine Rahmenvereinbarungen zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG Wort zu diesem Punkt vorliegen, sind Kopien aus Schulbüchern ab dem 1. Januar 2008 tabu.
- § 53 Absatz 3 UrhG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Herstellung von Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl auch ohne Einwilligung des Berechtigten.
- Nach § 52 a UrhG können bestimmte Werke oder Teile von diesen zum Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht auch ohne Einwilligung des Berechtigten einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zu den Ausnahmeregelungen der §§ 53 Abs. 3 und 52 a Abs. 1 UrhG hier ein grober Überblick:

Zulässige Vorlagen

Vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, egal in welcher Form (Fotokopie, Abspeichern, Ausdrucken, Übertragen auf ein Dia oder eine Folie für Tageslichtprojektor, Überspielen auf Bild- und Tonträger et cetera):

- **kleine Teile eines Werkes**
"Klein" ist ein Teil eines Werks, wenn er im Verhältnis zum Gesamtwerk noch als klein erscheint; genannt werden in der juristischen Literatur Werte zwischen 10 und 20 Prozent oder einige wenige Druckseiten als Obergrenze.
- **einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind**
Ist ein Werk als Beitrag in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen, darf der Beitrag auch im Ganzen kopiert oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Der zulässige Umfang ist in diesem Fall jedoch auf "einzelne" Beiträge beschränkt, also einige wenige Beiträge: Die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung einer Zeitung oder Zeitschrift ist somit nicht erlaubt. Als "Beitrag" sind Werke aller Arten erfasst, also neben Artikeln zum Beispiel auch Gedichte, Abbildungen von Kunstwerken und andere Fotografien.

- **Werke von geringem Umfang**

Im Ganzen dürfen nur Werke von geringem Umfang kopiert oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Das gilt sowohl für Werke der Musik, der Literatur, der Presse, Filme oder Fotografien. Der Begriff des „Werkes von geringem Umfang“ dürfte ebenso auszulegen sein wie in dem sogenannten "Schulbuchparagrafen" § 46 UrhG, aus dem er übernommen wurde. Nach der Rechtsprechung zählen zu den "Sprachwerken und Werken der Musik von geringem Umfang" z. B. Gedichte, Lieder und Liedtexte, kleine Novellen und kurze wissenschaftliche Artikel. Wann Abbildungen oder bewegte Bilder geringen Umfang haben, ist noch ungeklärt. Wenn man sich an Gedichten und Liedern orientiert, dürften jedenfalls kurze Filmausschnitte und Videoclips erfasst sein und wohl auch eine Fotografie.

In welcher Form das Werk als Vorlage zur Verfügung steht, ob in Druckform oder als online-Veröffentlichung, macht dabei keinen Unterschied.

Zulässige Vervielfältigung nach § 53 Abs. 3 UrhG

- Die Vervielfältigung der Vorlagen kann auf jegliche Art und Weise erfolgen, z. B. durch Fotokopie, Abspeichern, Ausdrucken, Übertragen auf ein Dia oder eine Folie für Tageslichtprojektor, Überspielen auf Bild- und Tonträger et cetera.
- Sie darf nur zum eigenen Gebrauch und nur in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl erfolgen.
- Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zulässiges öffentliches Zugänglichmachen nach § 52 a UrhG

- Die Vorlagen dürfen nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich gemacht werden und nur, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- Für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke dürfen ganz oder auszugsweise nur mit Einwilligung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Die zulässige öffentliche Zurverfügungstellung der oben genannten Werke ist vergütungspflichtig. Nach § 52 a Abs. 4 UrhG ist eine „angemessene“ Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Ausführliche weitere Informationen zum Thema Urheberrecht in der Schule finden Sie unter www.lo-recht.de.